

**SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR OBDACHLOSENWOHNGELEGENHEITEN**

vom 10.05.1985
zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2001

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
04.07.1994	§ 1 Abs. 2, § 4, § 5	01.01.1995
02.12.1999	§ 1 Abs. 2	10.12.1999
15.11.2001	§ 5 Abs. 1	01.01.2002

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 09.05.1985 genehmigte Satzung:

**§ 1
Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung vom 10. Mai 1985 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind in der Regel Einzelräume im städtischen Anwesen Siedlerstr. 41, EG, unten links.
- (3) Obdachlosenwohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachwohnungen, die im Eigentum der Stadt Gersthofen sind oder im Bedarfsfall angemietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser gewidmet werden.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühren bestehen aus Grundgebühren und Nebenkosten. Maßstab für die Höhe der Gebühren sind Benutzungsdauer, Größe der Räume und Zahl der Personen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die monatlichen Grundgebühren betragen € 2,50 pro Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft zuzüglich € 13,00 je untergebrachter Person.
- (2) Die Nebenkosten sind die Betriebskosten im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der jeweils gültigen Fassung. Die Nebenkosten werden jährlich abgerechnet; bei der Umlage ist ein geeigneter Maßstab zu Grunde zu legen. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene monatliche Vorauszahlung erhoben.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Obdachlosewohngelage.
Die Gebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten und zwar spätestens am dritten Werktag eines Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit Ablauf des Monats, bei Einzelräumen mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelage fällt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 1985 in Kraft.

Gersthofen, 10. Mai 1985
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister